

Statuten der Aktiengesellschaft

Vet SA

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Unter der Firma "Vet SA" wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Titels des Obligationenrechts und den vorliegenden Statuten unterliegt.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Vuisternens-dt-Romont, Villariaz.
3. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Schaffung und Betreibung eines Dienstleistungszentrums für Tierärzte, insbesondere im Bereich der Medikamentenbeschaffung.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, besitzen und verkaufen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Filialen errichten und/oder sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes, welche ähnliche Ziele verfolgen, beteiligen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Handels-, Finanz-, Mobilien- und Immobiliengeschäfte eingehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.

Art. 3

Aktienkapital, Aktien

1. Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'000.- (hunderttausend Franken) unterteilt in 100 Namenaktien zu je Fr. 1'000.-, jede als Geldeinlage vollständig liberiert.
2. Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von gedruckten Aktien verzichten. Die Aktien können in Form von Zertifikaten, die mehrere Aktien umfassen, zusammengefasst werden.

Art. 4

Aktienbuch

1. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
2. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

3. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.
4. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
5. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5 Übertragung der Aktien

1. Die Übertragung von Namenaktien sowie die Begründung einer Nutzniessung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.
2. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung einer Aktienübertragung ablehnen, wenn er hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt oder wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Als wichtige Gründe zur Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien gelten:

- a) die Wahrung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft;
 - b) die Verhinderung des Aktienerwerbs durch Konkurrenten oder durch Personen, die diesen nahe stehen, via einen Erwerber, der ein Unternehmen führt, das in Konkurrenz zum Zweck der Gesellschaft steht und/oder an einem solchen Unternehmen beteiligt oder in einem solchen tätig ist;
 - c) die Tatsache, dass der Eintrag eines Erwerbers in das Aktienbuch aus objektiven Gründen nicht mit dem Zweck des Unternehmens und seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit vereinbar ist;
 - d) der Erhalt der Gesellschaft als unabhängiges Unternehmen, welches sich aufgrund des Stimmenanteils in der Hand der Tierärzteschaft befindet;
 - e) die Tatsache, dass der Erwerber nicht Tierarzt ist.
3. Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
 4. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 6 Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Art. 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

2. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

2. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form (siehe Art. 27) einzuberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

4. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10
Vorsitz der Generalversammlung

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates wahrgenommen, bei seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter oder durch einen Tagesvorsitzenden, der durch die Generalversammlung unter den Aktionären oder ihren Vertretern gewählt wird.

Art. 11
Vorbereitende Massnahmen : Protokoll

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Die Protokolle der Generalversammlung müssen vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Art. 12
Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Können beim Durchführen von Wahlen die zu vergebenden Sitze nicht im ersten Wahlgang besetzt werden, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es wird durch Handerheben abgestimmt und gewählt es sei denn, es würden vom Vorsitzenden oder von Aktionären, die 1/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen innehalten, geheime Abstimmungen verlangt.
2. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte aus sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

Art. 13 Stimmrecht

1. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.
2. Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme; es hat jedoch kein Aktionär mehr als fünf Stimmen, wie hoch auch immer sein Aktienanteil sei, den er besitzt oder vertritt.
3. Jeder Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.
2. Werden andere Personen gewählt, so können sie ihr Amt erst antreten nachdem sie Aktionäre geworden sind.

3. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.
4. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so muss mindestens ein Vertreter von jeder Aktienkategorie im Verwaltungsrat vertreten sein.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl für ein erneutes Mandat ist (einmal) möglich.

Art. 15 Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 16 Recht auf Einberufung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17 Beschlüsse

1. Die Bedingungen der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach Massgabe eines Organisationsreglementes. Beim Fehlen eines solchen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, vorausgesetzt jedoch, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im Hinblick auf eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung ist für Beschlüsse und Feststellungen, die der Verwaltungsrat in Anlehnung an die Artikel 652g und 653g des OR vornehmen muss, die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist jedoch nicht erforderlich.
2. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 18 Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

2. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat (siehe Art. 19).
3. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - e) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
4. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder teilweise einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 20 Vertretung

1. Der Verwaltungsrat ernennt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und setzt die Art ihrer Zeichnung fest.
2. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

3. Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.
4. Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 21

Ort der Versammlung des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratssitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

Art. 22

Tantiemen und finanzielle Entschädigung

Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anrecht auf Rückerstattung der Ausgaben, die sie für die Interessen der Gesellschaft getätigt haben sowie auf eine angemessene finanzielle Entschädigung für die von ihnen geleistete Arbeit. Der Verwaltungsrat schlägt die Höhe dieser Entschädigung vor.

DIE REVISIONSSTELLE

Art. 23

1. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Sie kann Ersatzleute bezeichnen. Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben.
2. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Revisor zurück, so gibt er dem Verwaltungsrat die Gründe an; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.

Die Generalversammlung kann einen Revisor jederzeit abberufen. Ausserdem kann ein Aktionär oder ein Gläubiger durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung eines Revisors verlangen, der die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt.

Der Verwaltungsrat meldet die Beendigung des Amtes ohne Verzug beim Handelsregister an. Erfolgt die Anmeldung nicht innert 30 Tagen, so kann der Ausgeschiedene die Löschung selbst anmelden.

VERSCHIEDENES

Art. 24 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird einmal pro Kalenderjahr erstellt.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Daten der Eröffnung und des Abschlusses der Jahresrechnung selber.

Art. 25 Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Bilanz wird gemäss den Bestimmungen der Artikel 663 bis 670 und 958 bis 961 des Obligationenrechts und gemäss allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 26 Reserven

Dem Vorschlag des Verwaltungsrates folgend kann der ganze Jahresgewinn oder ein Teil davon der allgemeinen Reserve zugewiesen werden, dabei können die gesetzlichen Vorschriften des Artikels 671 des OR übertroffen werden.

Die Generalversammlung entscheidet nach ihrem Gutdünken wozu die allgemeine Reserve, die die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt, verwendet werden soll.

Art. 27 Publikationen

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt".

Mitteilungen der Gesellschaft sind den Aktionären schriftlich mit eingeschriebener Post, adressiert an die letzte im Aktienbuch aufgeführte Adresse oder auf elektronischem Weg (E-Mail) gemäss elektronischem Adressverzeichnis der Aktionäre, zuzustellen. Mitteilungen des Verwaltungsrates können durch einmalige Publikation im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" bekannt gegeben werden, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Art der Publikation vor.

Art. 28 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft wird gemäss den Artikeln 736 und folgende des Obligationenrechts ausgeführt.

Art. 29
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Statuten ergeben können gilt der Sitz der Gesellschaft als Gerichtsstand.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form angenommen in Romont, am 2. 4. 2004.

Dominique Butty

François Monnard

Alain von Allmen

**Anmerkung: Der französische Text ist der ursprüngliche, der deutsche Text ist die Übersetzung.
Bei Interpretationsdifferenzen gilt der französische Text dieser Statuten.**